

Volker Pampuch

Rechtsanwalt

RA Pampuch · Dachauer Str. 21 a · 80335 München

Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München

Aktenzeichen: noch keines

Haberland ./.
RA Pampuch Landeshauptstadt München

Klage gegen ein Verkehrszeichen, 30 km/h-Geschwindigkeitsbegrenzung, München, Tegernseer Landstraße, in und vor dem McGraw-Graben in beiden Richtungen

Klage

des **Michael Haberland**
xxxxxx
81379 München

gegen **Landeshauptstadt München**
vertreten durch den Oberbürgermeister, Christian Ude
Marienplatz 8
80331 München

wegen Verkehrszeichen, 30 km/h-Geschwindigkeitsbegrenzung,
München, Tegernseer Landstraße, in und vor dem
McGraw-Graben in beiden Richtungen

Streitwert 5.000,00€

Hiermit erhebe ich namens und im Auftrag des Klägers Klage zum Verwaltungsgericht München, bitte um Anberaumung eines Termins und stelle folgende

■ Datum

3.11.08

■ Mein Zeichen

845

■ Ihr Zeichen

■ Steuernummer

406/11680

■ Telefon

089 – 55 70 74
089 – 55 70 75

■ Telefax

089 – 550 41 07

■ E-Mail

kanzlei@pampuch.de

■ Internet

www.pampuch.de

■ Anschrift

Rechtsanwalt
Volker Pampuch
Dachauer Str. 21 a
80335 München

■ Bankverbindungen

HypoVereinsbank
Rosenheim
Konto 6 210 269 728
BLZ 711 200 77

Postbank München
Konto 22 49 17-800
BLZ 700 100 80

Anträge

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, alle Verkehrszeichen mit 30 km/h-Geschwindigkeitsbegrenzung (GeBe) in der Tegernseer Landstrasse vor und im McGraw-Graben stadtauswärts und stadteinwärts zu beseitigen.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, eine angemessene Geschwindigkeitsbegrenzung (GeBe) festzulegen, die**
 - **werktags nicht unter 40 km/h und**
 - **sonn-/ und feiertags nicht unter 50 km/h liegen darf.**
- 3. Die Beklagte trägt Kosten des Verfahrens**

Begründung

1. Sachverhalt

Seit Anfang Juni nimmt die Beklagte im McGraw-Graben Baumaßnahmen vor. Seither gilt Tempo 30 für jeweils 2 Fahrspuren stadteinwärts und zwei Fahrspuren stadtauswärts – (Siehe Fotodokumentation).

Seit dem 20. Juni wird mit fest installierten Radarmessgeräten stadteinwärts und stadtauswärts geblitzt – (Siehe Fotodokumentation).

Dabei geht es angeblich um die Sicherheit der Baustelle und um die Sicherheit der Autofahrer.

Die meisten Autofahrer sind sowohl von der Aktion als auch von der Tempobegrenzung komplett überrascht.

Michael Haberland, der Kläger, ist einer der betroffenen Autofahrer, die die Strecke oft nutzen.

Die Baustelle in der Tegernseer Landstrasse vor und im McGraw-Graben in beiden Richtungen ist in einem gut organisierten Zustand, alle Fahrstreifen sind mindestens 3 m breit, starke Verschwenkungen nicht vorhanden, die Fahrbahn ist intakt und nicht verschmutzt. Es bedarf also keines Tempo 30. (Siehe Dokumentation und Fotodokumentation)

2. Rechtsstaatliche Verstöße

Alle Verkehrszeichen mit 30 km/h-Geschwindigkeitsbegrenzung (GeBe) in der Tegernseer Landstrasse vor und im McGraw-Graben stadtauswärts und stadteinwärts sind untauglich, unverhältnismäßig und stellen ein Übermaß dar.

1. Der Verkehrsfluss wird unverhältnismäßig behindert und gestört.

Es entstehen Staus und vor allem unnötige und riskante Bremsmanöver, die belastend für Autofahrer und Anwohner sind und Unfälle provozieren können, statt zu verhindern.

2. Generell hat der Mittlere Ring Tempo 60 und an Baustellen des Mittleren Ring galt in der Vergangenheit immer Tempo 50 oder hin und wieder Tempo 40. Tempo 30 konnte bisher am Mittleren Ring nicht festgestellt werden.
3. 30 km/h GeBe wäre ausnahmsweise dann gerechtfertigt, wenn zwingende verkehrsrechtliche Gründe es erfordern, wie im Folgenden anhand von aktuellen Beispielen in der Landeshauptstadt gezeigt und erläutert wird. Diese sind aber an der Baustelle in der Tegernseer Landstrasse vor und im MacGraw-Graben in beiden Richtungen keinesfalls gegeben oder ersichtlich.

Die folgenden Beispiele im Stadtbereich München zeigen, wie willkürlich die GeBe an den streitgegenständlichen Stellen sind.

- **Baustelle Leuchtenberggring:** hier gibt es eine Verschwenkung auf eine Fahrspur, die Baustelle ist in einem sehr unübersichtlichen, engen und verschmutztem Zustand, z.T. stehen Baufahrzeuge direkt neben der Fahrbahn. Trotzdem gilt hier **Tempo 40** (Fotodokumentation Blatt 1 - 4).
- **Arnulfstrasse** stadteinwärts Höhe Postamt: das ist ein typischer Fall einer klaren **Tempo 30** Baustelle, wie man sie in München erwartet.

Einspurig, eine ganz enge Baustelle, eine verschmutzte und schlechte Fahrbahn, Fußgänger können z.T. ohne Überweg die Fahrbahn kreuzen, Baufahrzeuge stehen direkt neben der Fahrbahn und fahren z.T. auf die Fahrbahn. Hier gilt Tempo 30 (Fotodokumentation Blatt 5 - 8).

- **Kistlerhofstrasse** in Sendling: hier ist ein ähnlicher Fall wie in der Arnulfstrasse. Es ist eine einspurige Fahrbahn, Baggerarbeiten finden direkt neben der Fahrbahn statt, die Fahrbahn ist sehr eng, der Fahrbahnbelag nicht mehr intakt oder z.T. gar nicht vorhanden und die restliche Fahrbahn stark verschmutzt. Hier gilt **Tempo 30** (Fotodokumentation Blatt 8 - 12).
- **Erhardstrasse – Isar Parallele:** auch dieser Fall ist analog den beiden vorhergehenden. Es ist eine einspurige Fahrbahn, Baggerarbeiten finden direkt neben der Fahrbahn statt, die Fahrbahn ist sehr eng, der Fahrbahnbelag aber intakt. Auch hier gilt **Tempo 30**. In der Gegenrichtung, wo zumindest die Fahrspuren teilweise verengt wurden, gilt aber unverändert Tempo 50 (Fotodokumentation Blatt 13 - 16).
- Weitere Beispiele beweisen die gewissenhafte GeBe auf 30 km/h durch die AG. Die GeBe auf 30 km/h wird z.B. ausnahmslos nur praktiziert bei

einspurigen Stadtstraßen –nicht *Ringstraßen*- (wenn z.B. die zweite Spur durch Baumaßnahmen gesperrt ist).

- **Wotanstr.** nach der Laimer Unterführung Richtung Romanplatz.
- **Elisenstraße** in Richtung Westen zwischen Dachauer Str. und Seidlstraße.
- Die Vorlage weiterer analoger Beispiele bleibt vorbehalten.

Alle Beispiele zeigen, dass die Berechtigung einer 30 km/h GeBe in diesen genannten Fällen sinnvoll, verhältnismäßig und angemessen ist.

Diese Voraussetzungen sind aber in der Tegernseer Landstrasse vor und im MacGraw-Graben in beiden Richtungen ersichtlich nicht gegeben.

4. Diese 30 km/h GeBe in der Tegernseer Landstrasse vor und im MacGraw-Graben in beiden Richtungen wird hier von den Autofahrern aufgrund des Zustands der Baustelle und der Fahrbahn weder vermutet noch angenommen, weil sie mit einer so drastischen Geschwindigkeitsbegrenzung nicht rechnen können und auch nicht rechnen müssen.
5. Die Beschilderung ist darüber hinaus katastrophal organisiert, d.h. die Schilder sind unterschiedlich hoch angebracht und viel zu knapp an der Radarmessstelle platziert.
6. Die Abstände der ersten 30er Schilder zum Radarmessgerät sind eher zufällig gewählt. So beträgt der Abstand des ersten 30er Schildes bis zum Radarmessgerät stadtauswärts exakt 200 m und es sind auch nur zwei 30er Schilder bis zum Gerät, während es stadteinwärts exakt 100 m sind und hier aber 3 Schilder aufgestellt wurden.
7. Zudem besteht ein völlig wirrer Schilderwald mit dutzenden anderer Schilder (Fotodokumentation Blatt 17 - 27).
8. Völlig verfehlt ist die zeitlich nicht differenzierte 30 km/h GeBe. Werktags gelten andere Bedingungen als an Wochenenden. Selbst diese naheliegende Differenzierung wurde nicht berücksichtigt.
9. Die Baustelle ist zudem nachts gar nicht bis schlecht beleuchtet. Wenn das aber eine nach Aussagen der AG so gefährdete Baustelle sein soll, dann sollten da ganz andere Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

Baustellensicherung sieht auf jeden Fall anders aus.

10. Die Tatsache, dass ein Übermaß an Verkehrsverstößen – wie es in Deutschland einzigartig ist – radarmäßig erfasst wird, begründet bereits das Übermaß und die Untauglichkeit der Mittel!
11. Diese verkehrsrechtlich nicht erforderlichen Maßnahmen in dieser drastischen Form lassen den Verdacht aufkommen, dass es der AG
 - überhaupt nicht um eine Baustellensicherung oder
 - um die Sicherheit generell,
 - sondern ausschließlich auf die **Finanzierung der Baumaßnahmen** ankommt.

Nach Hochrechnungen des Vereins Mobil in München e.V. kam es seit Ende Juni zu rund 60.000 Bußgeldbescheiden, fast 5.000 Führerscheinentzügen bzw. Fahrverboten und zu rund 3 Mio. € Einnahmen zugunsten der Beklagten.

Finanzierungs-/ oder sonstige verwaltungs-/ und steuerrechtlich nicht anerkannte Gründe können niemals derartige drastische Maßnahmen zu lasten der Verkehrsteilnehmer rechtfertigen.

Sie sind ermessensfehlerhaft und rechtsmissbräuchlich.

12. Außergerichtlich hat die Beklagte mitgeteilt, dass sie die Verkehrszeichen „voraussichtlich“ nicht abändern will. Auf die aufgeworfenen rechtlichen Fragen ist die Beklagte nicht eingegangen.

Die Verkehrszeichen in der Tegernseer Landstrasse vor und im MacGraw-Graben in beiden Richtungen sind daher unverhältnismäßig, willkürlich, praxisfern und rechtswidrig.

Pampuch
Rechtsanwalt

Anlagen

Vollmacht
Fotodokumentation